

Satzung der LG Buch eG

§ 1 Name. Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Leistungsgemeinschaft Buchhandel eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist München.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstände des Unternehmens sind
 - a) die Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen zur Förderung der Mitglieder, wirtschaftliche Beratung der Mitglieder, Marketing- und Werbemaßnahmen und sonstige Dienstleistungen;
 - b) der Abschluss von Vermittlungsgeschäften mit und ohne Übernahme der zentralen Abrechnung und der Übernahme des Delkredere, sowie Geschäfte verwandter Art;
 - c) der Großhandel mit allen für den Betrieb der Mitglieder erforderlichen Einrichtungsgegenständen und sonstigen Hilfsmittel;
 - d) Buchhandelsgeschäfte aller Art, Sortimentsbuchhandel jedoch nur nach Maßgabe des lit. e;
 - e) die befristete Führung von Sortimentsbuchhandlungen, die zur Sicherung der Standorte übernommen werden und binnen zwei Jahren an ein Mitglied abgegeben werden sollen.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Aufnahmefähigkeit liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Betrieb einer mittelständischen, inhabergeführten Sortimentsbuchhandlung nach den üblichen buchhändlerischen Maßstäben, insbesondere mit einem allgemein zugänglichen Ladenlokal, einem angemessenen Warenlager, ortsüblichen Öffnungszeiten, fachkundiger Leitung und buchhändlerischen Dienstleistungen; diese Voraussetzungen können auch im virtuellen Markt erbracht werden.
 - b) Das Unternehmen darf nicht von einem Großunternehmen wirtschaftlich beherrscht oder wesentlich beeinflusst werden.
 - c) Das Vorlegen eines neuen, beglaubigten Handelsregistrauszuges (wenn das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist), der Gewerbeanmeldung, und einer Erklärung zu den Verhältnissen nach lit. a, b und c mit der Beitrittserklärung.
- (3) Die Aufnahmefähigkeit liegt auch vor, wenn die Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- (4) Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.
- (5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme in die Genossenschaft ab, so hat er dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbeschluss kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist).

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen von juristischen Personen oder Personengesellschaften und
- e) Ausschluss.

§ 4 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird. Bei einer Teilübertragung darf die Pflichtbeteiligung des Übertragenden nicht unterschritten werden.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands. Führt das Übertragen des Geschäftsguthabens zum Ausscheiden, darf der Vorstand nur zustimmen, wenn das Geschäftsguthaben von einem neuen Mitglied übernommen wird.

§ 6 Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7 Auflösung oder Erlöschen von juristischen Personen oder Personengesellschaften

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es vorsätzlich unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;

- e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Auszuschließenden Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds wird an die LG Buch zur Sicherung der Forderungen der LG Buch gegen dieses Mitglied abgetreten.

§ 10 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) Die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - b) An der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 11 (9) nicht entgegensteht.
 - c) Anträge für die Tagesordnung der Genossenschaft einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
 - d) Bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
 - e) An den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüssen teilzunehmen.
 - f) Rechtzeitig zur Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats zum Jahresabschluss zu verlangen.
 - g) Die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Die auf den Geschäftsanteil vorgesehenen Einzahlungen zu leisten.
 - b) Die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern.
 - c) Die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen.
 - d) Den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.
 - e) Die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten.
 - f) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
 - g) Auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortimentes zu geben.
 - h) Alle Daten aus seinem Warenwirtschaftssystem in einem bestimmten Zeitintervall der Genossenschaft oder von der Genossenschaft benannten Dritten zu liefern.
 - i) Der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens, sowie eine Änderung der Anschriften unverzüglich mitzuteilen.
 - j) Zur Deckung der Verwaltungskosten der Genossenschaft eine monatliche Zahlung zu leisten, deren Höhe und Erhebungsweise vom Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen werden. Dieser Verwaltungskostenzuschuss kann nach dem Umfang der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen und Dienstleistungen gestaffelt werden.
 - k) Zur Teilnahme an den Aktionen „Unsere besondere Empfehlung“.
 - l) Zu einem Jahresgespräch mit individueller Zielvereinbarung mit einem Vertreter (Außen- oder Innendienst) der Premium-Partnerverlage.
- (3) Die Genossenschaft sichert dem Mitglied bei der Auswertung, Bearbeitung und Verwertung der nach (2) g) und (2) h) übermittelten Daten absolute Verschwiegenheit und Anonymität zu. Bei einer direkten Lieferung von Daten an Dritte gemäß (2) h) stellt die Genossenschaft durch eine Vereinbarung mit dem Dritten die Einhaltung der Verschwiegenheit und Anonymität sicher.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 21 Kalendertage vor der Generalversammlung bekannt gemacht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 7 Kalendertage vor der Generalversammlung bekannt gemacht werden. Bei der Berechnung der Fristen sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Generalversammlung nicht mitzuzählen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung in (5) d), unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen.
Kein Bevollmächtigter darf mehr als 2 Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister sowie Mitarbeiter eines Mitglieds sein.
- (5) Mehrheitserfordernisse:
 - a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass während einer Präsenzversammlung die Abstimmung auf elektronischem Wege stattfinden kann. Das Abstimmungssystem muss die Einhaltung der Wahlgrundsätze (offene oder – soweit erforderlich – geheime Abstimmungen) ermöglichen. Die Einhaltung von Datenschutz und ein angemessenes

- Sicherheitsniveau (soweit möglich mittels Zertifizierung) sind zu beachten. Bei der Einberufung ist auf die elektronische Abstimmung so wie die Details, wie diese durchgeführt wird, hinzuweisen.
- b) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht eine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
 - c) Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen.
 - d) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
 - e) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung, die Änderung der Rechtsform sowie die Änderung dieses Absatzes müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere Versammlung, die frühestens 4 Wochen später stattfinden darf, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (6) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
 - (7) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.
 - (8) Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats.
 - (9) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, Satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§12 Virtuelle Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 11 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im

Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung).

- (3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags- Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und gegebenenfalls untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer den Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase zu erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:
 - a) Telefon- oder Videokonferenz,
 - b) E-Mail-Diskussion oder
 - c) Online-Diskussion.

Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch

- a) E-Mail-Abstimmungen oder
 - b) Online-Abstimmungen.
- (6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
- (7) Die Einberufung einer Email-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.
- (8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.
- (9) Bei der Email-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon-oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
- (10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend Komma um folgendes ergänzt werden:
 - a) Die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
 - b) Die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
 - c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung beziehungsweise virtuell an der Präsenzveranstaltung teilgenommen haben.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für
 - a) Den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
 - b) Den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen,
 - c) Den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,
 - d) Die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 15 (5)),
 - e) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden,
 - f) Die Festlegung eines vom Sitz der Genossenschaft abweichenden Tagungsorts der Generalversammlung,
 - g) Erteilung und Widerruf der Prokura und
 - h) die Höhe und Erhebungsweise des Verwaltungskosten Zuschusses gemäß §10 (2) j).

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Amtsdauer:
 - a) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
 - b) Wiederwahlen sind zulässig.
 - c) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jederzeit über die Amtverteilung neu zu beschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der für die Erfüllung der Aufsichtsratspflichten erforderlichen Aufwendungen.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften für Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- (3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 110,00 €. Jedes Mitglied hat 5 Pflichtanteile zu übernehmen. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zu lassen. In diesem Fall ist der erste Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands über die Pflichtanteile hinaus mit bis zu 36 weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne den Rücklagen zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.
- (2) Das Geschäftsguthaben freiwilliger Anteile wird mit mindestens 3% verzinst (§ 21a GenG).
- (3) Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage mindestens 20% des Jahresüberschusses, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Rückvergütung (§22 KStG).
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in 2 Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, werden unter der Firma der Genossenschaft im Börsenblatt- Wochenmagazin für den deutschen Buchhandel- veröffentlicht.

Neufassung der Satzung beschlossen auf der Generalversammlung am 24.06.2007,
geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 09.09.2009,
geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 20.06.2010,
geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 29.06.2014,
geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 23.06.2017,
geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 05.09.2021,
geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 12.05.2023.

Ich erkläre, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Thomas Richter
Geschäftsführender Vorstand